P R O T O K O L L

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates HOFSTETTEN
im Sitzungsraum

am 21. Oktober 2026

Anwesend:

Bürgermeister Martin Aßmuth

Gemeinderäte:
Allgaier Arnold
Kaspar Johannes
Kinast Hubert
Klausmann Martin
Krämer Bernhard
Lupfer Helmut
Neumaier Peter
Scherer Laura
Schwendemann Stefan
Witt Fabian

Als Schriftführer: Hauptamtsleiter Mike Lauble

Beamte, Angestellte usw.: Rechnungsamtsleiter Markus Neumaier

Es fehlte:

Zuhörer: 3

Der Bürgermeister eröffnet die öffentliche Sitzung um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Gemeinderäte durch Ladung ordnungsgemäß berufen worden waren. Das Protokoll der letzten Sitzung lag dem Gemeinderat zur Einsichtnahme offen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben und die Niederschrift wurde bestätigt.

Er begrüßt als Pressevertreter Frau Christine Störr für das Offenburger Tageblatt und den Schwarzwälder Boten.

Danach steigt BM Aßmuth in die Tagesordnung ein.

Zur Tagesordnung:

TOP 1 Ö: Bekanntgaben, Verschiedenes und Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Bekanntgaben

keine

Verschiedenes

keine

Bekanntgabe Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Kündigung Nectanet Mitgliedschaft

BM Aßmuth gibt bekannt, dass der Gemeinderat im Zuge der Haushaltskonsolidierung über eine Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber Nectanet beraten hat.
Es soll eine Kündigung erfolgen. BM Aßmuth bedankt sich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Herrn Fehringer als Geschäftsführer. In Zeiten knapper Kassen muss leider alles geprüft werden, was keine originäre Pflichtaufgabe der Gemeinde ist, um die nächsten Jahre den Haushalt auch genehmigungsfähig zu halten.

Vergabe einer Einzimmerwohnung im Seniorenwohnheim

BM Aßmuth informiert darüber, dass eine leergewordene Einzimmerwohnung im Seniorenwohnheim an eine alleinstehende Person vergeben wurde. Der Einzug kann erfolgen, sobald die Renovierung beendet ist.

Frageviertelstunde

Keine Anfragen

TOP 2 Ö: Anpassung der Kurtaxe zum 01.01.2027

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Kurtaxe von bisher 2,00 EUR auf 2,50 EUR je Nacht und Übernachtungsgast ab dem 01.01.2027.

Sachverhalt:

Die Situation der kommunalen Haushalte ist weithin bekannt. Die Gemeinde Hofstetten nimmt am KONUS-System teil. Das KONUS-System beinhaltet die kostenfreie

Nutzungsmöglichkeit über verschiedene Verkehrsverbünde in der Schwarzwaldregion als touristischen Mehrwert für Feriengäste. Zum 01.01.2027 erhöht sich der abzuführende Beitrag von 0,50 EUR je ÜN auf 0,70 EUR an die STG. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zurückliegend Beschluss gefasst. Begründet wird dies mit massiv gestiegenen Kosten der Verkehrsverbünde.

Zuletzt wurde die Kurtaxe zum 01.01.2022 nach 10 Jahren auf 2,00 EUR pro Übernachtung und Gast angepasst. Bereits 2022 wurde ein zulässiger Kurtaxe-Höchstsatz von bis zu 3,14 EUR je ÜN/Gast für Hofstetten errechnet.

KONUS-Gäste erhalten im Freibad in Hofstetten zudem bisher als Bonus eine Ermäßigung auf den Eintritt in Höhe von 50%.

Relevant ist dabei besonders die Entwicklung der Übernachtungszahlen, die sowohl bei der KONUS-Gästekarte als auch für den an die STK abzuführenden Beitrag relevant ist. Ging man Ende 2021 noch von rund 12.900 ÜN aus, so lag die tatsächliche Zahl der ÜN für das Jahr 2025 bereits bei 35.263 ÜN, Tendenz steigend.

Konkret bedeutet dies für die TN am KONUS-System folgende jährliche Haushaltsbelastung.

bei 0,50 EUR/ÜN: 17.631,50 EUR
bei 0,70 EUR/ÜN: 24.684,10 EUR (Mehrbelastung per anno + 7.052,60 EUR)
gerundet: ca. 25 TEUR

Verschiedene Kommunen im Schwarzwald haben deshalb die Kurtaxe angepasst, mehrere Kommunen diskutieren den Ausstieg aus dem System, oder haben eine Kündigung ausgesprochen. Christoph Kunz von der STG hat den Gemeinderat über die Situation und die erforderliche Erhöhung aus Sicht der STG ausführlich informiert.

Bei der Schwarzwald Tourismus Kinzigtal (STK) ist die jährliche Mehrbelastung auf Basis der ÜN-Zahlen zum angepassten ÜN-Stichtag aus 2018 jetzt für 2025 im kommunalen Haushalt bereits mit + 10.773 EUR 2026 wirksam (insgesamt ca. 25.695 EUR). Gleichzeitig hat die Gemeinde Hofstetten Betriebskosten für das mittlerweile elektronische AVS-Meldesystem zu tragen, p.a. 2.100 EUR.

Die gestiegenen Kosten sollen nicht von der Allgemeinheit uneingeschränkt getragen werden, sondern gleichermaßen solidarisch von den Nutzern, also den Feriengästen.

Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft Haslach und Umland haben sich am 05.10.2026 darauf verständigt, die Kurtaxe einheitlich zum 01.01.2027 auf 2,50 EUR anpassen zu wollen und dies den Ratsgremien so vorzuschlagen.

Gleichzeitig war in der bisher geführten Diskussion erkennbar, dass die sich am unteren Rand im Schwarzwald befindliche Kurtaxe in einem weiteren Schritt zum 01.01.2029 zwingend geprüft werden muss.

Bewertung:

KONUS-Situation in Hofstetten

Die kostenfreie Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV in der Schwarzwald-Region ist für Feriengäste eine touristische Besonderheit und ein unbestreitbarer Mehrwert.

Die STG geht davon aus, dass 42% der Gäste (Zahlen aus eigener Befragung) KONUS nutzen und in Anspruch nehmen. Das bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass mehr als die Hälfte KONUS nicht nutzen, die Gemeinden den Beitrag aber an die STG bezahlen. In Hofstetten geht die Verwaltung davon aus, dass der Nutzungsgrad deutlich unter den 42% liegt. Die zuständige Sachbearbeiterin schätzt, dass bis zu ca. 70% - 80% KONUS nicht nutzen. Eine verlässliche Validierung ist aufgrund der Masse nicht möglich und müsste im Grunde auch elementare Aufgabe der STG sein. Häufig wird die KONUS-Karte abgerissen und/oder ist nicht mehr am Meldeschein beigelegt. D.h. bei manchen Meldescheinen ist die KONUS Karte unbenutzt hintendran und bei anderen wiederum nicht, auch wenn sie nicht benutzt wird.

In dem Kontext wurden die drei großen örtlichen Beherbergungsbetriebe hinsichtlich des Mehrwerts von KONUS um eine Beratung gebeten. Die Informationen wurden dem Ratsgremium zur Verfügung gestellt. Nach der ergänzenden Beratung durch die STG war das Ratsgremium der Ansicht, dass man touristisch als Gemeinde weiterhin attraktiv bleiben möchte und KONUS vorerst weiter genutzt werden soll. Insgesamt sind jährliche Mehrbelastungen von STG und STK in Höhe von mindestens 17.826 EUR zu bestreiten. Dies kann aus dem laufenden negativen Haushalt nicht gegenfinanziert werden.

Mit einer Erhöhung von 0,50 EUR je ÜN der Kurtaxe (35.263 ÜN x 0,50 = 17.631 EUR) sind jene fast gegenfinanziert, die Lizenzkosten allerdings nicht. Da die Meldescheine in vielen Fällen leider immer noch nicht digital erfasst werden und händisch ausgefüllt werden, erfordert dies umfangreiche Nacharbeiten im Rathaus (diese wird nicht von STG oder STK geleistet). Steigende ÜN-Zahlen bedeuten daher auch immer steigende Personalkosten.

Kostenentwicklungen in der Gemeinde

Auch in der Gemeinde sind seit 2022 alle Aufwendungen gestiegen, insbesondere natürlich gleichermaßen Energie-, Bewirtschaftungs- als auch Personalkosten. Diese Kosten sind bei einer Anpassung um 0,50 EUR je ÜN nicht ansatzweise berücksichtigt.

Mögliche Ergänzungen

Der Gemeinderat möge jetzt oder zu einem späteren Zeitraum überprüfen, ob er die Befreiung von der Kurtaxe bis 16 Jahre beibehalten will. Für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren wird keine Kurtaxe erhoben, für KONUS ist allerdings jene zu bezahlen. Diverse Tourismus-Regionen erheben z.B. bereits ab 6 Jahren Kurtaxe, oder ermäßigen jene. In der Kurstadt Bad Soden-Salmünster wird z.B. ein Mittelweg gewählt, indem zwischen 6 und 16 Jahren 50% Abschlag auf die Kurtaxe gewährt wird.
Geeint konnte ein entsprechendes Modell aufgrund unterschiedlichster nachvollziehbarer Argumente für ein für und wider in der Verwaltungsgemeinschaft Haslach und Umland nicht werden. Denkbar wäre für die Verwaltung beispielsweise ein Pauschalbetrag 1,00 EUR je ÜN, sofern sich der Gemeinderat ein derartiges Modell vorstellen kann.

Alternativ wäre die ganz oder teilweise Kompensation des Nachlasses für das Hofstetter Freibad um 50% möglich, falls man die bisherige Befreiung bis zu 16 Jahren fortführen will. Ein Modell könnte z.B. ein pauschaler Nachlass auf den Eintrittspreis bei Vorlage der Konus-Gästekarte von Hofstetter Feriengästen sein (z.B. 1 EUR oder 1,50 EUR pauschaler Nachlass).

Da vergleichbare Kommunen wie Fischerbach und Mühlenbach z.B. kein Freibad unterhalten müssen und auch deutlich weniger ÜN (relevant für Beitragsentrichtung) vorzuweisen haben, ist die dortige Situation in doppelter Hinsicht nicht vergleichbar.

Einheitliche Vorgehensweise in der Raumschaft

Die Entscheidung über die Erhebung einer Kurtaxe und in welcher Höhe erfolgt autonom und selbständig. Aus Sicht der Verwaltung hat sich jedoch ein abgestimmtes und einheitliches Vorgehen bewährt. Über die 2,50 EUR je Nacht und ÜN wurde Konsens erzielt.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth verweist auf die Sitzungsvorlage und auf die mitgeschickte Kalkulation für die Kurtaxe. Diese ist diesem Protokoll als Anlage 1 angehängt. Er geht auf die Situation mit Konus und die Preiserhöhung der Verkehrsverbünde ein. Die entstehenden Mehrkosten sollen durch die Erhöhung der Kurtaxe aufgefangen werden. Konus und die STG in Freiburg gehen davon aus, dass 42% aller Gäste Konus als Angebot in Anspruch nehmen. Die Gemeindeverwaltung in Hofstetten geht von einer geringeren Nutzung aus, das hätte auch ein großer Schwung Meldescheine jüngst wieder belegt. Fast überall war die Konus-Karte noch dran. In der Zukunft müsse die STG auf Sicht nachweisen und besser steuern, wie die Angebotsnutzung erfolgt. Der Hofstetter Gemeinderat wurde in nichtöffentlicher Sitzung durch Herrn Kunz von der Schwarzwald Tourismus GmbH (STG) in Freiburg bezüglich Konus ausführlich informiert. Der Hofstetter Gemeinderat habe das Konus Angebot als touristisch relevant eingestuft. Dem Rat und auch BM Aßmuth ist ein einheitliches Vorgehen bzw. Verfahren für Haslach und die Umlandgemeinden wichtig. In Hofstetten bekommt der Feriengast sogar 50% Ermäßigung auf den Eintritt ins Freibad und bis 16 Jahre wird keine Kurtaxe erhoben. Man könnte sich für das nächste Freibadjahr Gedanken darüber machen, ob man das so fortführen möchte und langfristig, ob die Gemeinde zwischen 6 und 16 Jahren einen abgespeckten Beitrag erhebt.

Der in der Sitzungsvorlage genannte Betrag wird als geeigneter Vorschlag erachtet, der vom Rat mitgetragen werden kann.

Es wurden keine weiteren Fragen gestellt und so leitet BM Aßmuth zur Abstimmung über:

Abstimmung → Ja: 11	**Nein: -**	**Enth.: -**	**Befangen: -**

Name	**Vorname**	**Ja**	**Nein**	**Enthaltung**	**befangen**	**nicht anwesend**
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				

Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Kurtaxe von bisher 2,00 EUR auf 2,50 EUR je Nacht und Übernachtungsgast ab dem 01.01.2027.

TOP 3 Ö: Auftragsvergabe Straßensanierung Steigstraße

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Sanierungsarbeiten für die beiden ausgewiesenen Teilbereiche an der Steigstraße in Höhe 138.582,25 EUR an die Firma Swietelsky aus Biberach zu.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hofstetten beabsichtigt dieses Jahr die Sanierung von zwei Teilstücken an der Gemeindeverbindungsstraße „Steigstraße“ vorzunehmen und hat hierfür Kosten im Haushalt von 70.000 € eingestellt und eine Förderung aus dem Ausgleichsstock in Höhe von 70.000 € erhalten.

Es wurde bei einer Befahrung mit Bauhofleiter Denny Schwendemann die beiden schlechtesten Straßenabschnitte herausgearbeitet. Diese wurden in der letzten Sitzung vorgestellt und so auch von Anwohnern bekräftigt.

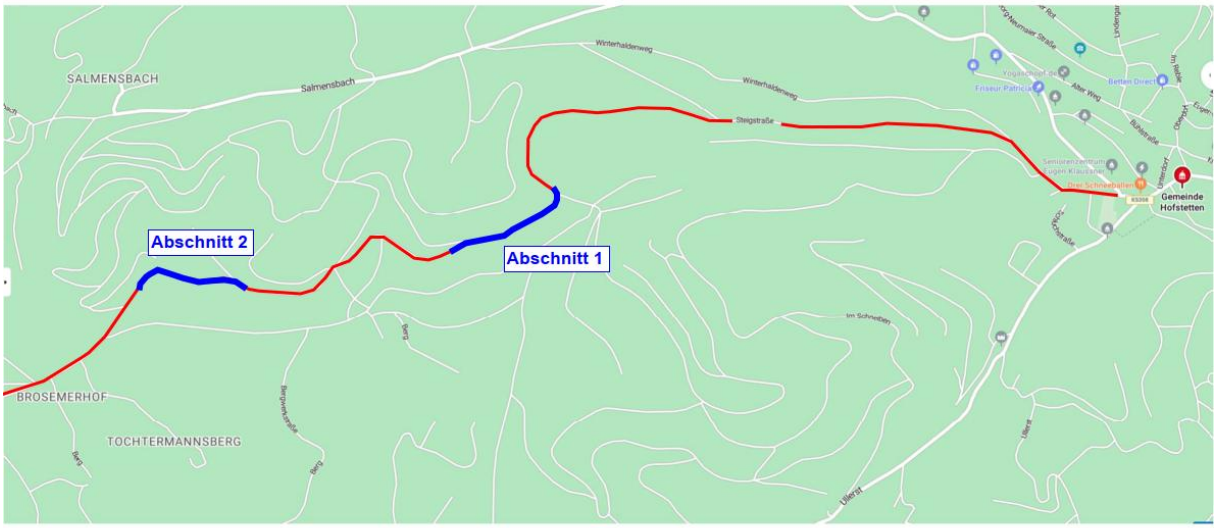
In einem Vor-Ort Termin mit Herrn Ribar vom Planungsbüro Zink wurden dann die genauen Werte für das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung festgelegt.

BA I - Unterer Abschnitt:
Längenangabe der Gemeinde 70,0 m zzgl. 240,0 m bergwärts = insg. 310,0 m

BA II - Oberer Abschnitt
Längenangabe der Gemeinde 132,0 m zzgl. 100,0 m talwärts = insg. 232,0 m

Zwischen diesen beiden Abschnitten verbleibt noch immer ein nicht saniertes Teilstück mit einer Länge von ca. 520,0 m. (siehe Lageplanskizze).

Lageplanskizze



Sanierungsabschnitte

Gemeinde Hofstetten

Sanierung der Steigstraße

Bewertung:

Es wurden 5 Baufirmen die Vergabeunterlagen im Rahmen der beschränkten Ausschreibung zur Abgabe eines Angebotes zugeschickt.

2 Firmen haben zur Submission am Di. 06.10.2026 um 11:00 Uhr ein der Ausschreibung entsprechendes Angebot abgegeben.

Nach Prüfung und Auswertung der abgegebenen Angebote ergab sich folgendes Ergebnis:

Swietelsky, Baugesellschaft mbH, Biberach	**brutto**	**138.582,25 EUR**
Bieter 2	brutto	142.065,00 EUR

Das wirtschaftlichste Angebot wurde somit von der Fa. Swietelsky Baugesellschaft mbH aus Biberach abgegeben. Die Firma Swietelsky ist als zuverlässiges, fachkundiges und leistungsfähiges Unternehmen bekannt.

Wie vereinbart wurde vor der beschränkten Ausschreibung ein bepreistes Leistungsverzeichnis erstellt mit einem erwarteten Ausschreibungsergebnis von brutto 140.901,95 EUR. Das Angebot der Fa. Swietelsky, Baugesellschaft mbH aus Biberach bewegt sich in diesem Rahmen. Die Ausführung soll zwischen dem 02.11.2026 und dem 11.12.2026 stattfinden.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth übergibt das Wort an Hauptamtsleiter Mike Lauble. Dieser stellt den Sachverhalt unter Bezugnahme auf die Sitzungsvorlage vor.

Im Rahmen der Durchführung wird es sicher an einem Tag zu einer Vollsperrung kommen müssen, ansonsten sollte die Sanierung mit Durchfahrt möglich sein.

BM Aßmuth hält den Mehrwert für alle Beteiligten für ganz wichtig. Eine kurzfristige Einschränkung ist für alle Beteiligten sicher verkraftbar, weil langfristig jeder was davon habe.

Die Bauaufsicht wird wegen der in der Maßnahme beinhalteten Fördergelder Herr Ribar vom Büro Zink übernehmen.

Es wurden keine Fragen gestellt und so leitet BM Aßmuth zur Abstimmung über:

Abstimmung → Ja: 11 Nein: - Enth.: - Befangen: -

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig die Zustimmung zur Vergabe der Sanierungsarbeiten für die beiden ausgewiesenen Teilbereiche an der Steigstraße in Höhe 138.582,25 EUR an die Firma Swietelsky aus Biberach.

TOP 4 Ö: Antrag auf Förderung eines Löschwasserbehälters für den Bereich Altersbach 4, Altersbach 5, Altersbach 6, Altersbach 6a, Altersbach 7, Altersbach 7a,

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Förderung des geplanten Löschwasserbehälters in Höhe von 4.000 EUR.

Sachverhalt:

Die Eigentümer der oben genannten Gehöfte (Altersbach 4 – 7a) werden in den nächsten Wochen eine gemeinsame Löschwasserversorgung realisieren. Es soll dazu ein 52 m³ großer Erdtank an der Stelle des bereits bestehenden Löschweihers eingebaut werden. Der geschätzte Kostenrahmen liegt bei ca. 14.000 EUR. Im Brandfall würde

dieser Tank alle 6 Anwesen im Altersbach mit Löschwasser versorgen. Es wurde mit Schreiben vom 27.09.2026 durch einen Beteiligten für die ganzen Gemeinschaft bei der Gemeinde Hofstetten ein Antrag gestellt auf Förderung des neuen Löschwasserbehälters.

Die Gemeinde Hofstetten bezuschusst derartige Maßnahmen mit einem Betrag von bis zu 4.000,- €. Allerdings nicht pauschal, sondern nach Vorlage der Rechnungen. Belaufen sich die Rechnungen auf einen geringeren Betrag, so wird nur dieser gefördert.

Bewertung:

Der Einbau des Löschwasserbehälters sichert die Löschwasserversorgung für die oben genannten Anwesen. Außerdem wird die geplante Maßnahme durch die Freiwillige Feuerwehr Hofstetten und die Gemeinde Hofstetten befürwortet.
Dem Antrag ist aus Sicht der Verwaltung die Zustimmung zu erteilen.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth bezieht sich auf die Sitzungsvorlage. Um für die genannten Anwesen die Löschwasserversorgung zu regeln ist ein Tank das bevorzugte Mittel der Wahl.

Die Maßnahme hat viel Arbeit gemacht und wurde bereits durchgeführt.

Im Haushalt der Gemeinde Hofstetten steht ein Löschweiher zur Bezuschussung bereit. Bisher hat kein anderer in diesem Jahr einen Antrag gestellt, so dass die Mittel noch verfügbar wären.

Von Seiten des Gemeinderats wird nachgefragt, ob es hier Schriftwechsel mit dem Kreisbrandmeister gab. Außerdem wird eine Vereinbarung gewünscht, dass die Maßnahme für alle genannten Anwesen zutrifft und alle damit einverstanden sind.

HAL Mike Lauble bestätigt den Kontakt zum Kreisbrandmeister. Ein entsprechender Vertrag unter den genannten Eigentümern soll es dann auch geben.

BM Aßmuth führt aus, dass der Zuschuss wie üblich dann gewährt werde, wenn die Vereinbarung der Beteiligten unterschrieben bei der Gemeinde liegt.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt wurden, leitet er zur Abstimmung über.

Abstimmung → Ja: 11 Nein: - Enth.: - Befangen: -

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				

Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig die Zustimmung zur Förderung des geplanten Löschwasserbehälters in Höhe von 4.000 EUR.

TOP 5 Ö: Neubau eines Stallgebäudes mit Heulager auf Flst.-Nr. 209, Altersbach 6a, 77716 Hofstetten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt zum genannten Bauvorhaben sein Einvernehmen.

Sachverhalt:

Der Bauherr möchte auf Flst.-Nr. 209 einen Neubau eines Stallgebäudes mit Heulager errichten. Es handelt sich um ein Bauvorhaben im Außenbereich als landwirtschaftliches Betriebsgebäude. Der Antragsteller ist als privilegierter Landwirt eingestuft.

Das geplante Gebäude hat eine Länge von 31,25 m und eine Breite von 9,72 m mit 2,00 m Dachüberstand talseitig.

Die Tragkonstruktion besteht aus einer Bodenplatte (30cm) Stahlbeton.

Die Außenwände im Kellergeschoss bestehen aus Mauerwerk und Stahlbeton. Im Erdgeschoss werden die Wände aus Massivholz hergestellt.

Das Dach ist eine zimmermannsmäßige Holzkonstruktion mit Blechdach und einer Dachneigung von 17°.

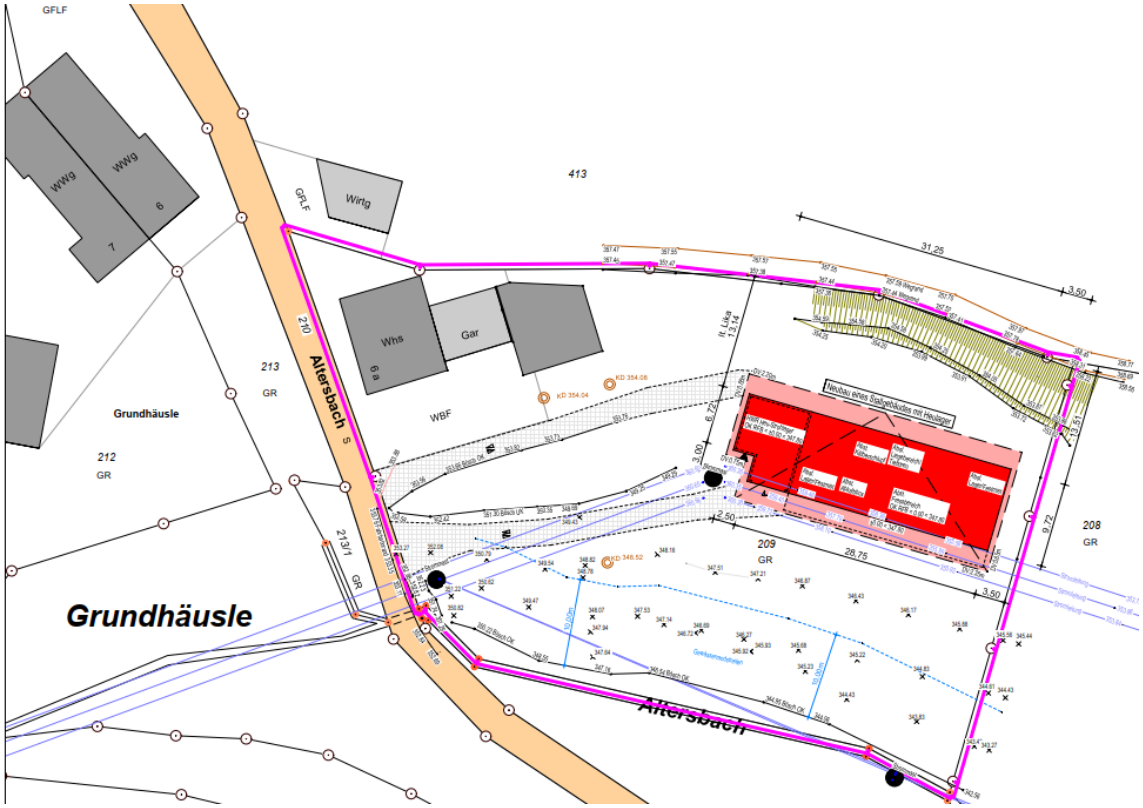
Im KG des geplanten Gebäudes befindet sich der Stall und im Erdgeschoss das Heulager.

Nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt in Haslach liegen alle erforderlichen Unterlagen vor und es bestehen bezüglich einer Genehmigung keine Bedenken.

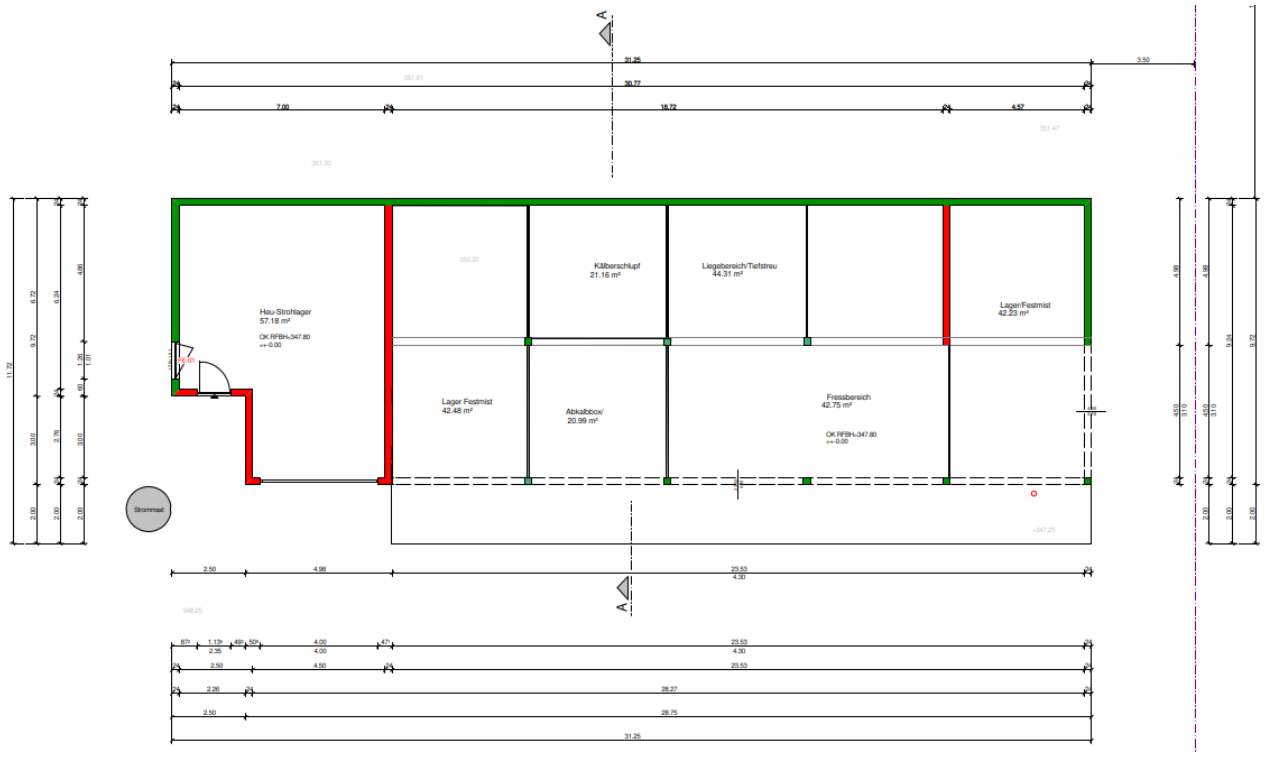
Bewertung:

Die Verwaltung schlägt vor, dem oben genannten Bauvorhaben das Einvernehmen des Gemeinderats zu erteilen.

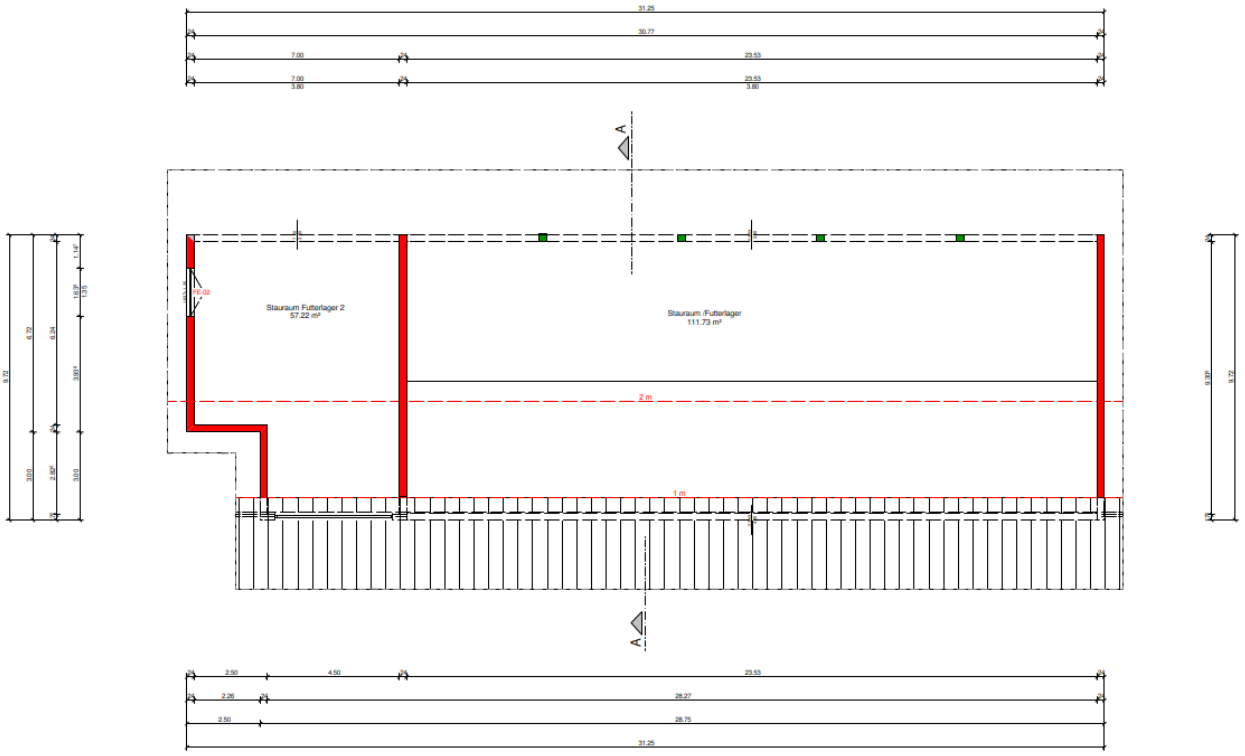
Lageplan:



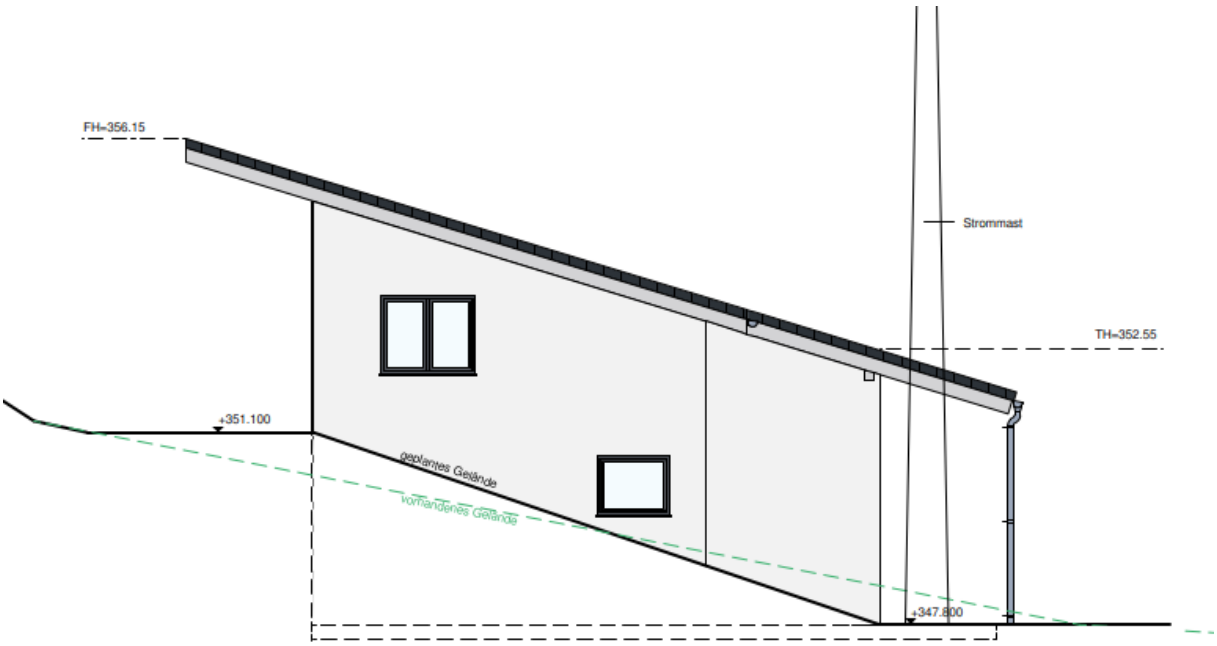
Grundriss KG:

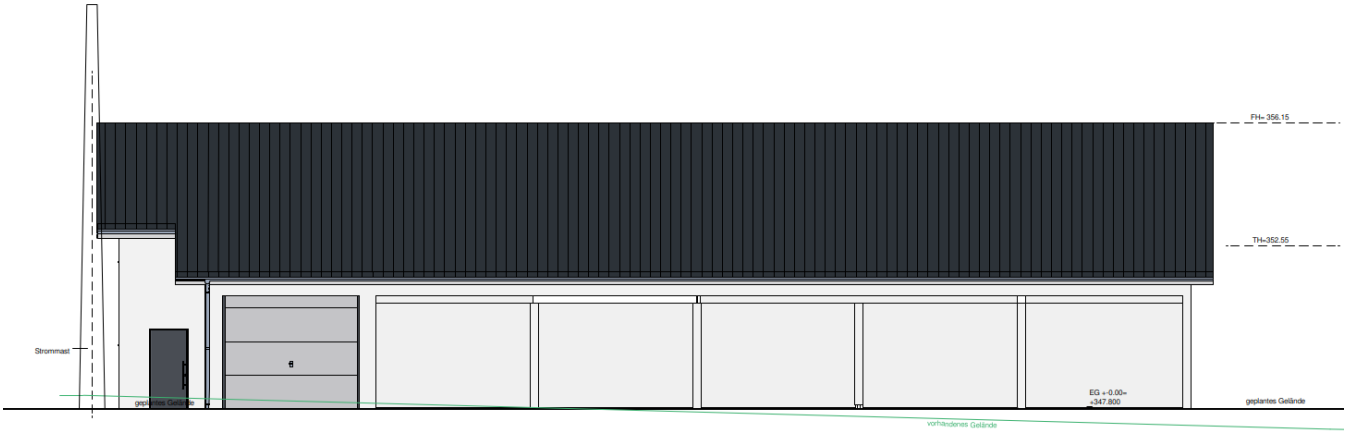


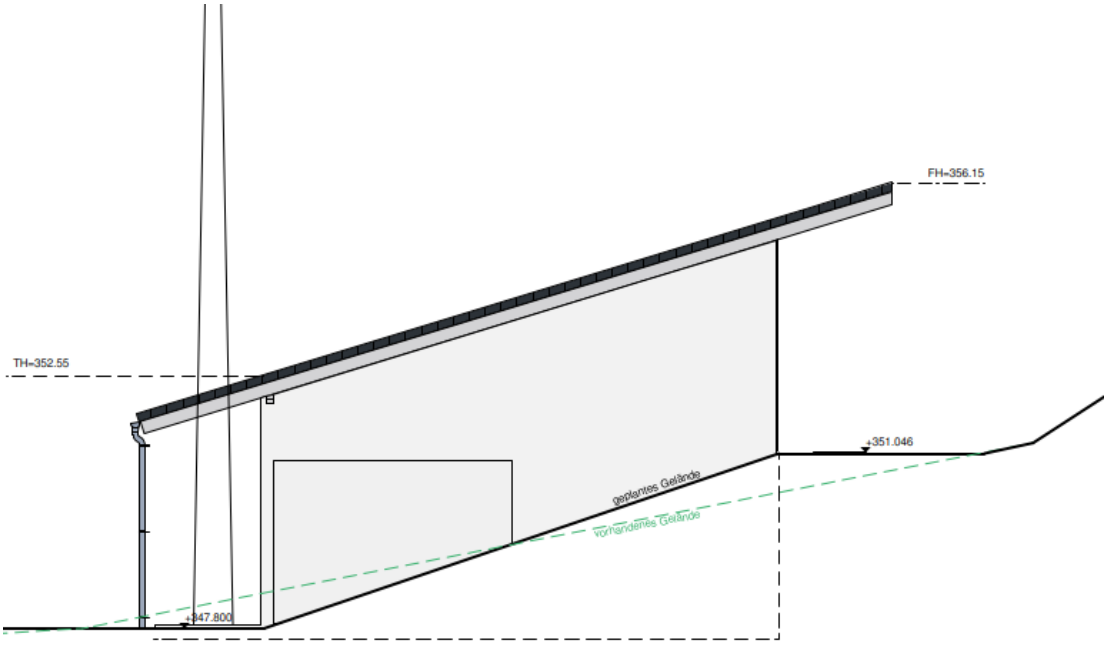
Grundriss EG:



Ansichten:

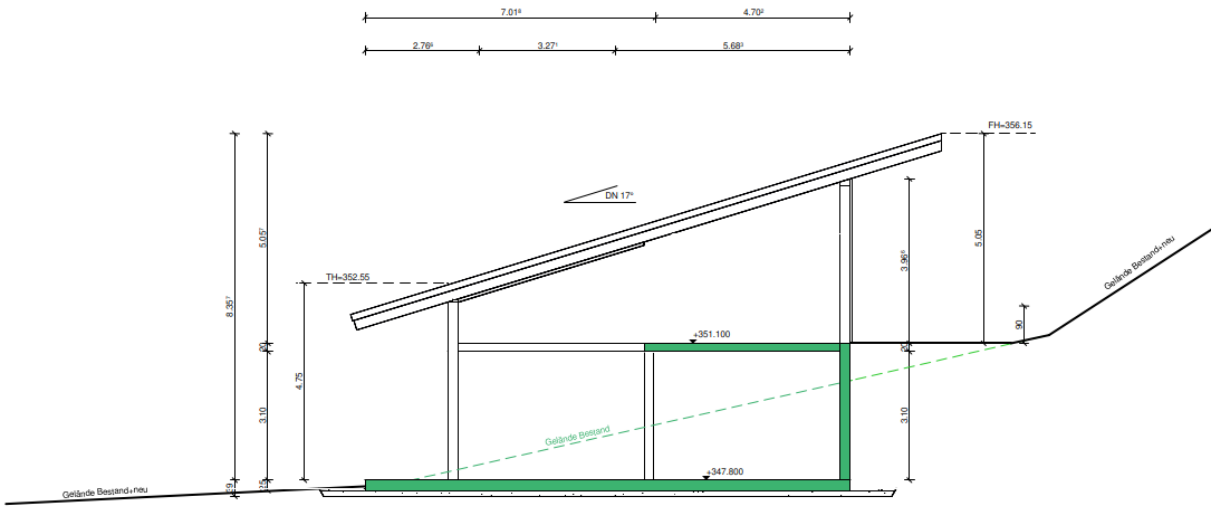



FH=356.15
TH=352.55
Strommast
EG = 0.00=
+347.800
geplantes Gelände
vorhandenes Gelände


FH=356.15
TH=352.55
+351.046
geplantes Gelände
vorhandenes Gelände
+347.800


FH=356.15
geplantes Gelände
+351.100
vorhandenes Gelände

Schnitt



Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth übergibt das Wort an HAL Mike Lauble. Dieser stelle anhand der vorliegen Grundrisse und Planzeichnungen das Bauvorhaben vor.

Weitere Fragen werden nicht gestellt und so leitet BM Aßmuth zur Abstimmung über.

Abstimmung → Ja: 11	**Nein: -**	**Enth.: -**	**Befangen: -**

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig zum oben genannten Bauvorhaben sein Einvernehmen.

TOP 6 Ö: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf Flst.- Nr. 712/8, Friedhofstr. 19, 77716 Hofstetten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt zum genannten Bauvorhaben sein Einvernehmen und trägt die beantragte Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplanes mit.

Sachverhalt:

Die Bauherren möchten im Neubaugebiet „Am Schneitbach Süd“ auf Flst. Nr. 712/8 ein neues Einfamilienhaus mit Carport errichten.

Das Gebäude hat eine Länge von 9,13 m, eine Breite von 8,80 m und ist 7,72 m hoch.
Es ist unterkellert und im rückwärtigen Gartenraum ist eine Terrasse vorgesehen. Die Terrasse ist 6,39 m lang und 3,60 m breit. Der an das Wohngebäude angeschlossene Carport hat die Maße: 7,00 m auf 4,00 m.

Die Tragkonstruktion und die Außenwände bestehen im UG aus Beton und Mauerwerk. Im EG und DG bildet die Tragkonstruktion bzw. die Außenwände die Holzwerk-Systemwände.
Auch die notwendigen Treppenräume und Flure werden wie beschrieben hergestellt.

Das Dach ist ein Pfettendach mit einer Dachneigung von 28° in Holzkonstruktion. Die Eindeckung erfolgt mit Dachziegeln. Die notwendigen 2 Stellplätze werden vorgehalten.

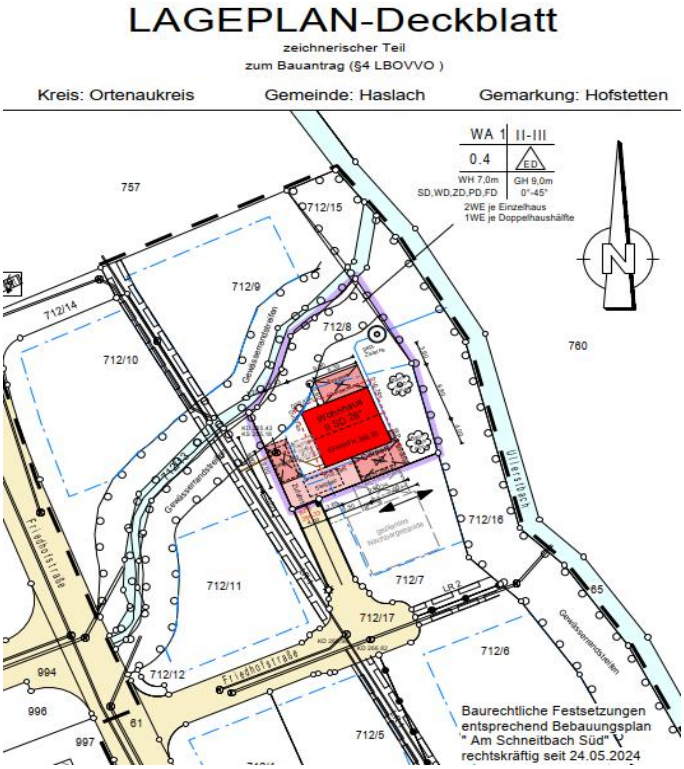
Es wurde ein Antrag bezüglich einer Abweichung von den Vorgaben des Bebauungsplans gestellt. Es liegt der Dachvorsprung und ein Teil der Terrasse außerhalb des Baufensters.
Es handelt sich lediglich um eine geringfügige Überschreitung ohne Einschränkung des Gewässerschutzstreifens und wird vom Stadtbauamt in Haslach so mitgetragen.

Nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt in Haslach bestehen bezüglich der Genehmigungsfähigkeit keine Bedenken. Es müssen noch verschiedene erforderlichen Unterlagen angepasst werden, da eine Umplanung des Vorhabens gegenüber dem ursprünglich eingereichten Bauantrag erfolgt ist, aber diese Unterlagen können nachgereicht werden und haben für die jetzige Entscheidung keine Relevanz.

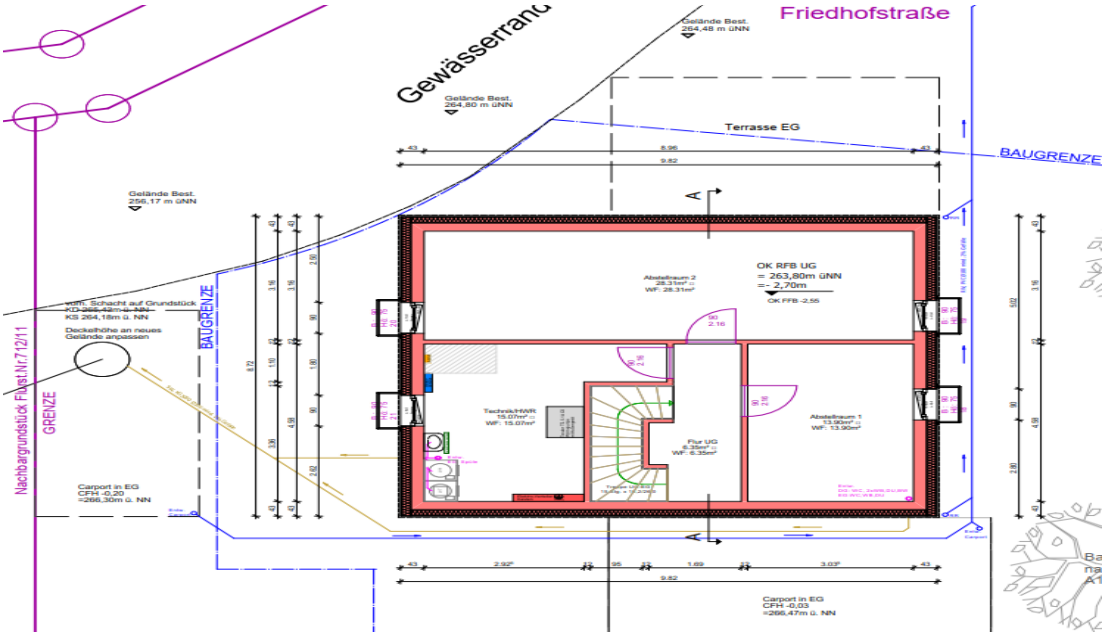
Bewertung:

Die Verwaltung schlägt vor, dem oben genannten Bauvorhaben das Einvernehmen des Gemeinderats zu erteilen.

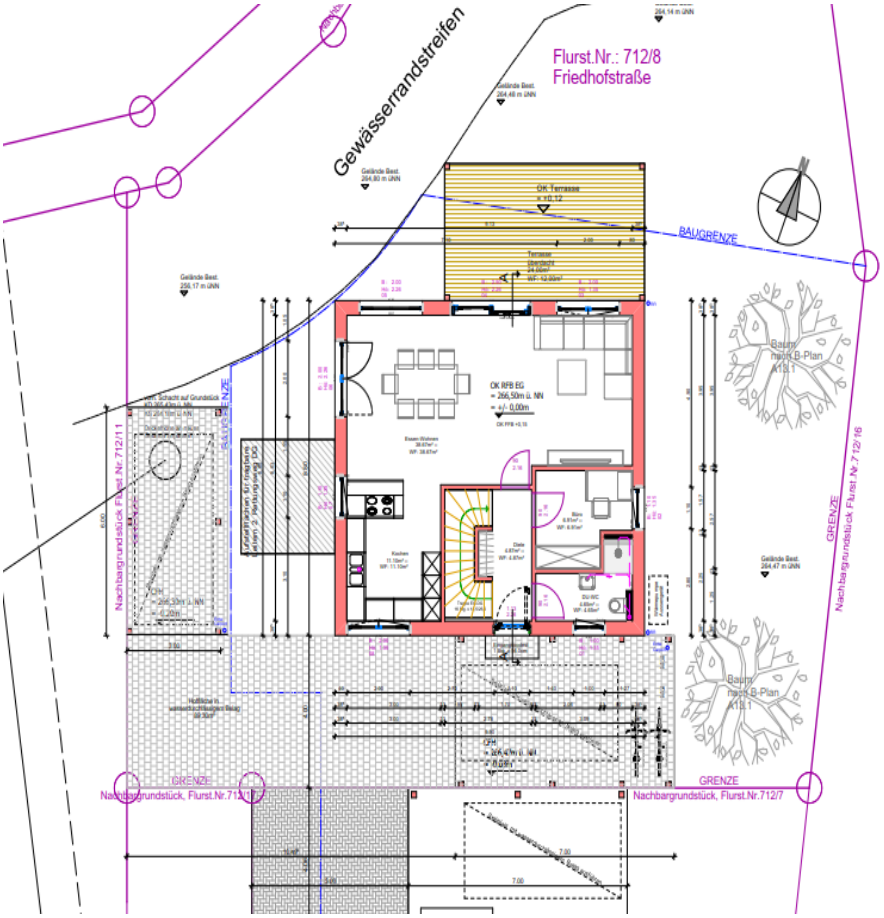
Lageplan:



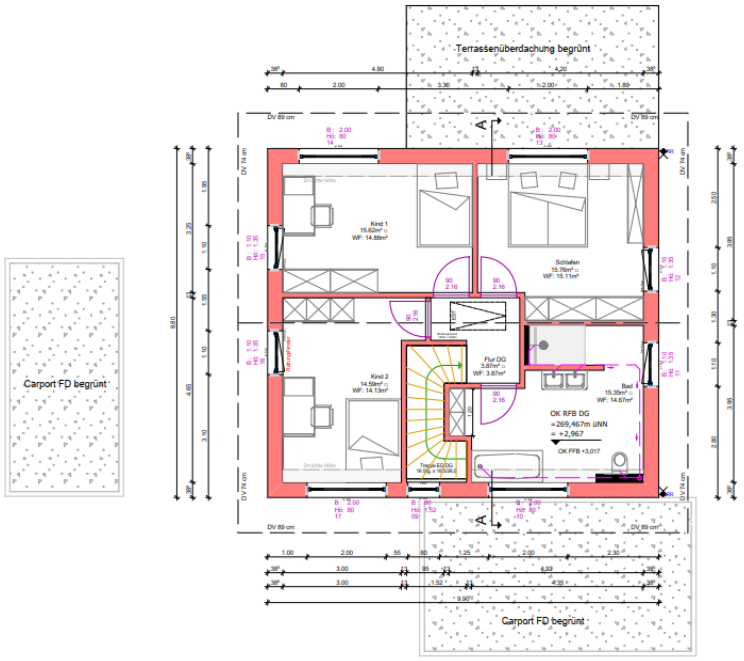
Grundrisse Untergeschoss:



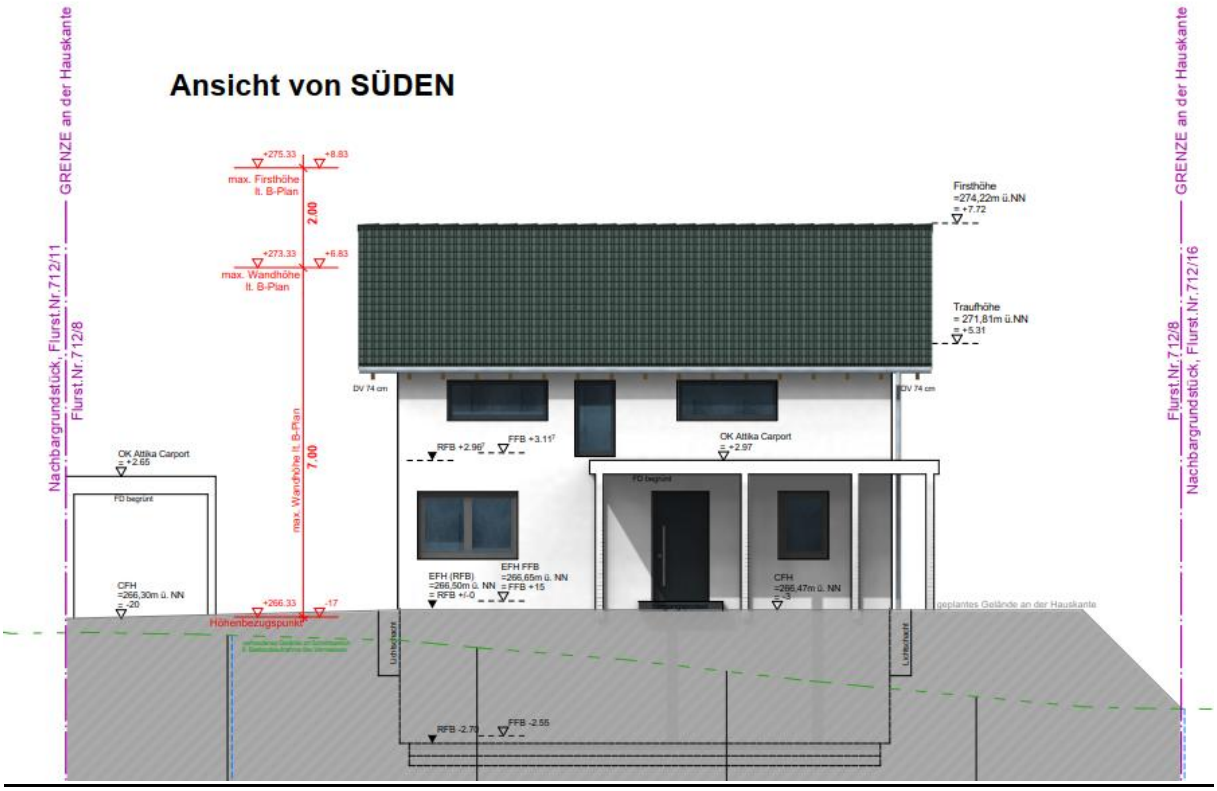
Grundriss Erdgeschoss:

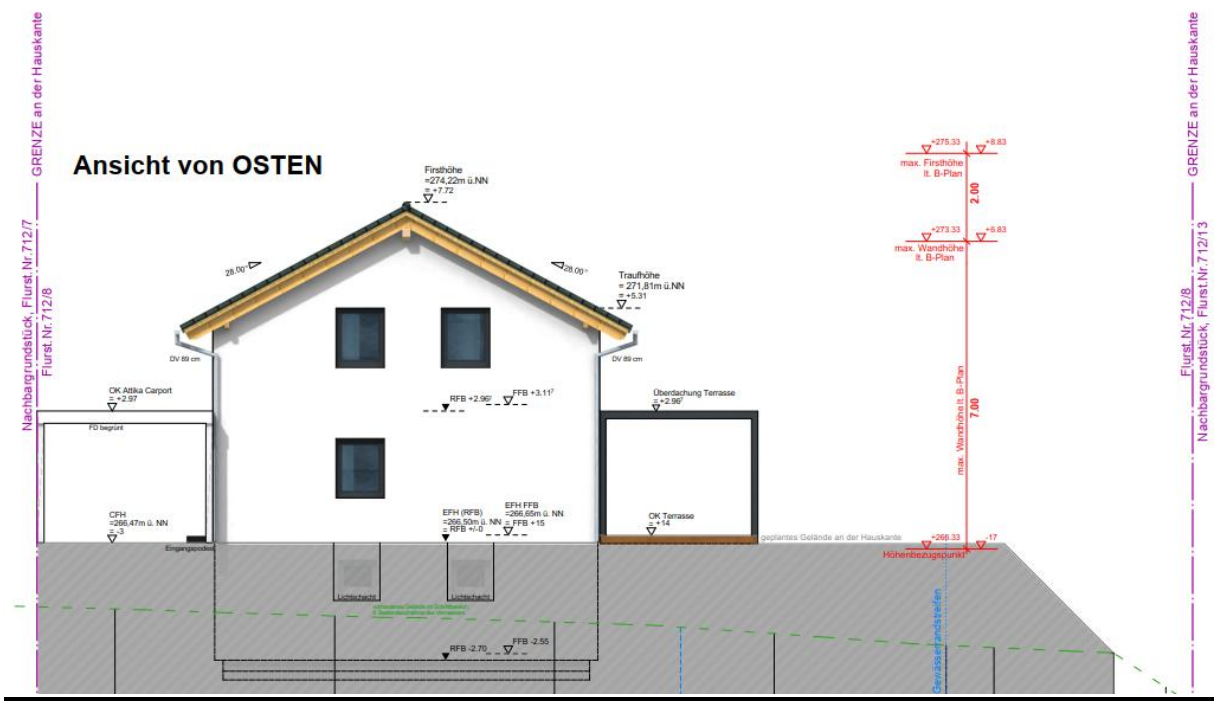


Grundriss Obergeschoss:

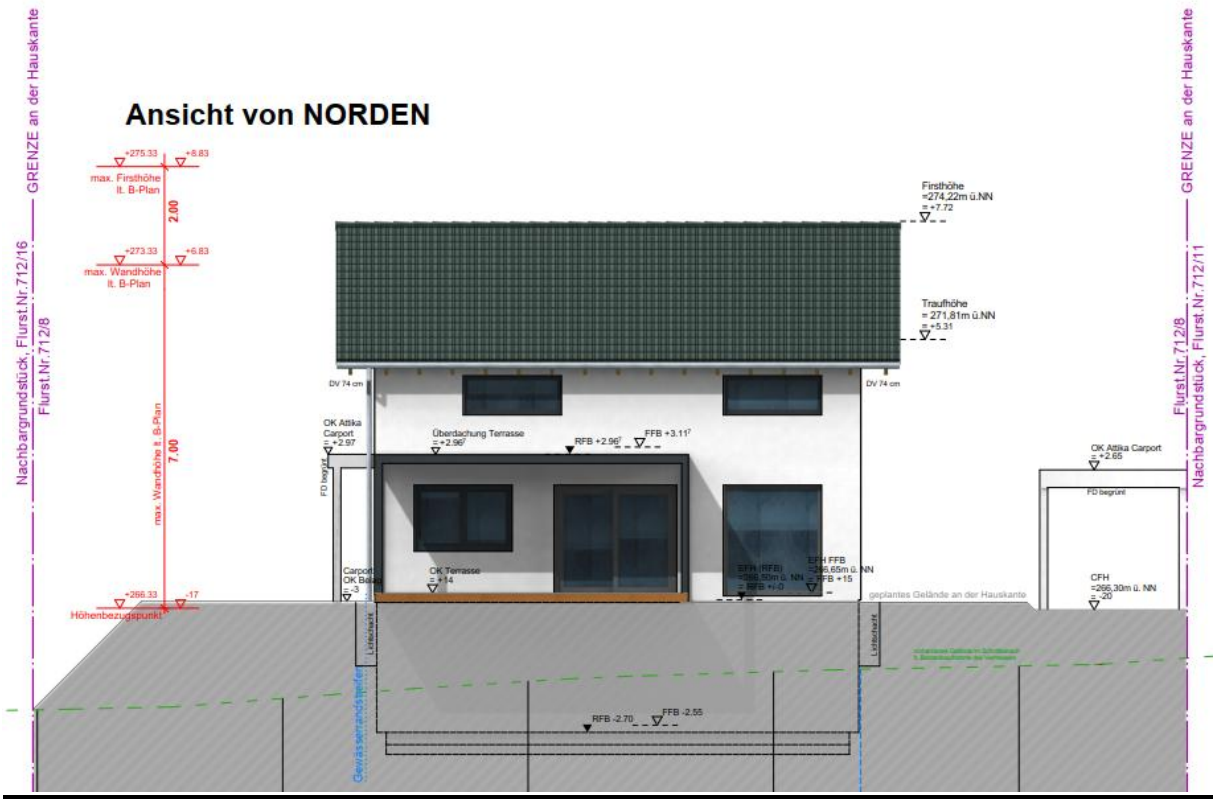


Ansichten:

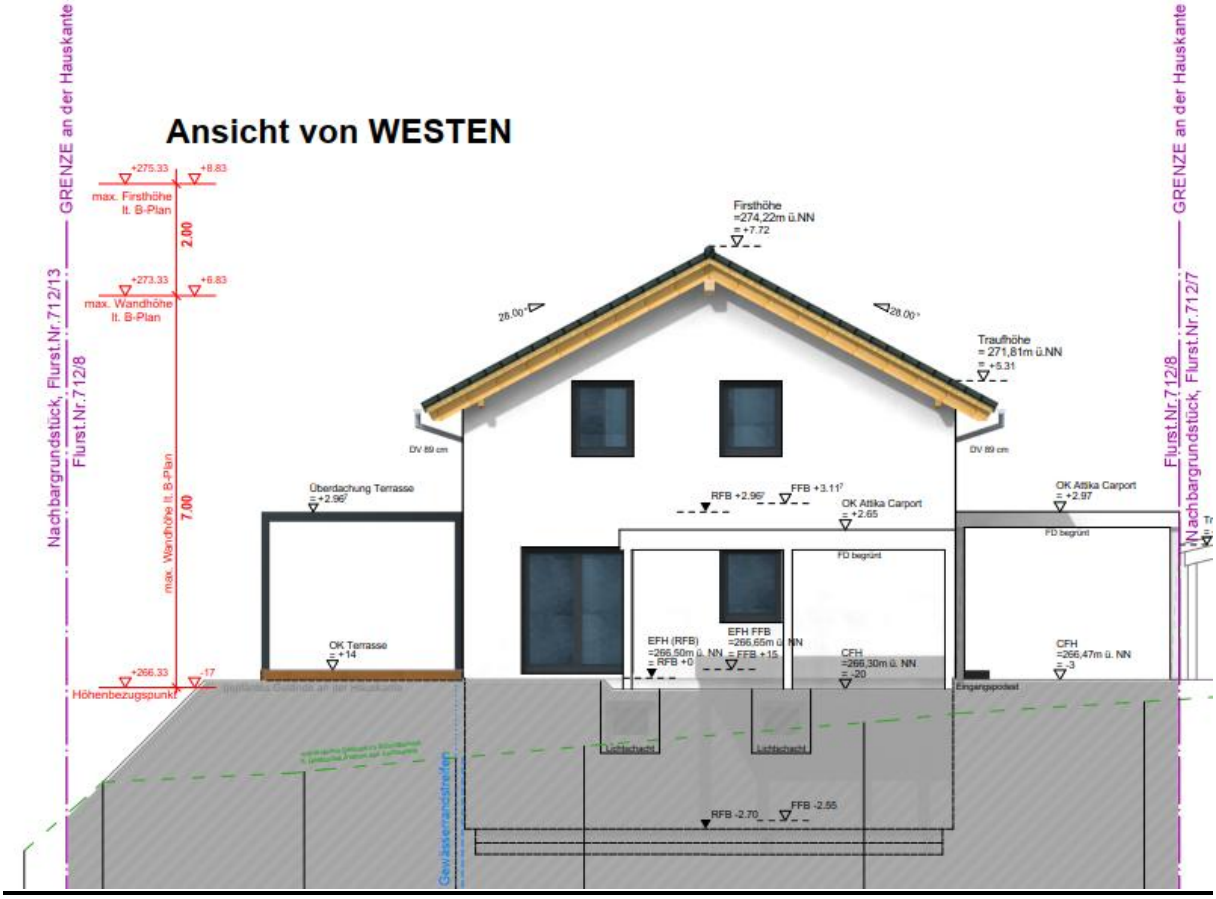

Ansicht von SÜDEN
GRENZE an der Hauskante
Nachbargrundstück, Flurst.Nr.712/11
Flurst.Nr.712/8
Flurst.Nr.712/8
GRENZE an der Hauskante
Nachbargrundstück, Flurst.Nr.712/16
max. Firsthöhe lt. B-Plan
max. Wandhöhe lt. B-Plan
2.00
7.00
Firsthöhe
=274,22m ü.NN
= +7.72
Traufhöhe
= 271,81m ü.NN
= +5.31
OK Attika Carport
= +2.65
OK Attika Carport
= +2.97
FD begrünt
CFH
=266,30m ü. NN
= -26
CFH
=266,47m ü. NN
= -3
EFH (RFB)
=266,50m ü. NN
= RFB +/-0
EFH FFB
=266,65m ü. NN
= FFB +15
RFB +2.96
FFB +3.11
RFB -2.70
FFB -2.55
DV 74 cm
Lichtschacht
Höhenbezugspunkt
geplantes Gelände an der Hauskante


Ansicht von OSTEN
GRENZE an der Hauskante
Nachbargrundstück, Flurst.Nr.712/7
Flurst.Nr.712/8
Flurst.Nr.712/8
GRENZE an der Hauskante
Nachbargrundstück, Flurst.Nr.712/13
Firsthöhe
=274,22m ü.NN
= +7.72
Traufhöhe
= 271,81m ü.NN
= +5.31
28,00°
max. Firsthöhe lt. B-Plan
max. Wandhöhe lt. B-Plan
2.00
7.00
OK Attika Carport
= +2.97
Überdachung Terrasse
= +2.96
FD begrünt
CFH
=266,47m ü. NN
= -3
EFH (RFB)
=266,50m ü. NN
= RFB +/-0
EFH FFB
=266,65m ü. NN
= FFB +15
OK Terrasse
= +14
RFB +2.96
FFB +3.11
RFB -2.70
FFB -2.55
DV 89 cm
Lichtschacht
Eingangstüre
Höhenbezugspunkt
geplantes Gelände an der Hauskante
Gemäßer Randstreifen

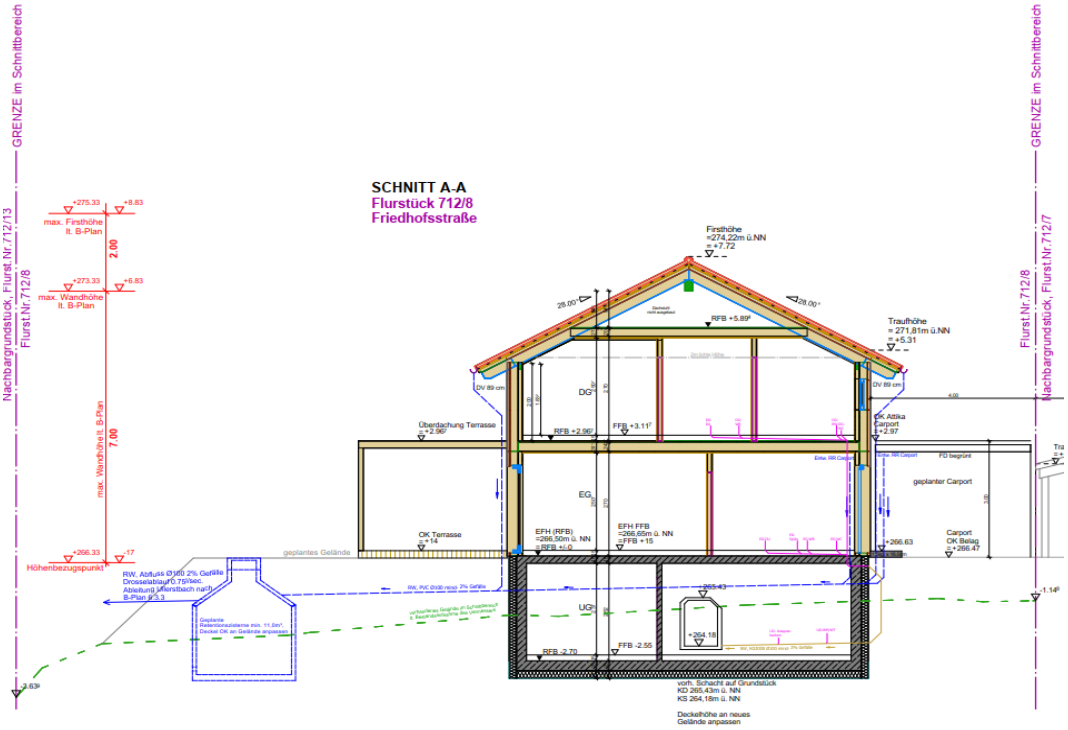
Ansicht von NORDEN



Ansicht von WESTEN



Schnitt A-A



Bemerkungen/GR-Beiträge:

HAL Mike Lauble stellt das Bauvorhaben mittels der vorliegenden Planungsunterlagen vor.

Weitere Fragen werden nicht gestellt und so leitet BM Aßmuth zur Abstimmung über.

Abstimmung → Ja: 11	**Nein: -**	**Enth.: -**	**Befangen: -**

Name	**Vorname**	**Ja**	**Nein**	**Enthaltung**	**befangen**	**nicht anwesend**
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig zum oben genannten Bauvorhaben sein Einvernehmen.

TOP 7 Ö: Neubau eines Einfamilienhauses mit Keller, Einliegerwohnung, Schuppen und Terrassenüberdachung auf Flst.- Nr. 711/9, Friedhofstr. 22, 77716 Hofstetten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt zum genannten Bauvorhaben sein Einvernehmen und trägt die beantragte Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplanes mit.

Sachverhalt:

Die Bauherren möchten im Neubaugebiet „Am Schneitbach Süd“ auf Flst. Nr. 711/9 ein neues Einfamilienhaus mit Keller, Einliegerwohnung, Schuppen und Terrassenüberdachung errichten.

Das Gebäude hat eine Länge von 12,62 m, eine Breite von 7,12 m.
Im Kellergeschoss befindet sich eine Einliegerwohnung mit 10,33 m². Ebenfalls im Kellergeschoss ist der Schuppen mit 13,36 m² vorgesehen.
Die Terrasse ist 6,10 m lang und 3,60 m breit.

Die Tragkonstruktion und die Außenwände bestehen im KG aus Stahlbeton und Mauerwerk. Das EG und DG werden in Holzbauweise errichtet.
Die notwendigen Treppen werden aus Stahlbeton hergestellt.

Das Dach ist ein Pfettendach mit einer Dachneigung von 30° in Holzkonstruktion mit Holzfaserdämmung. Die Eindeckung erfolgt mit Dachziegeln.

Die notwendigen 2 Stellplätze werden vorgehalten.

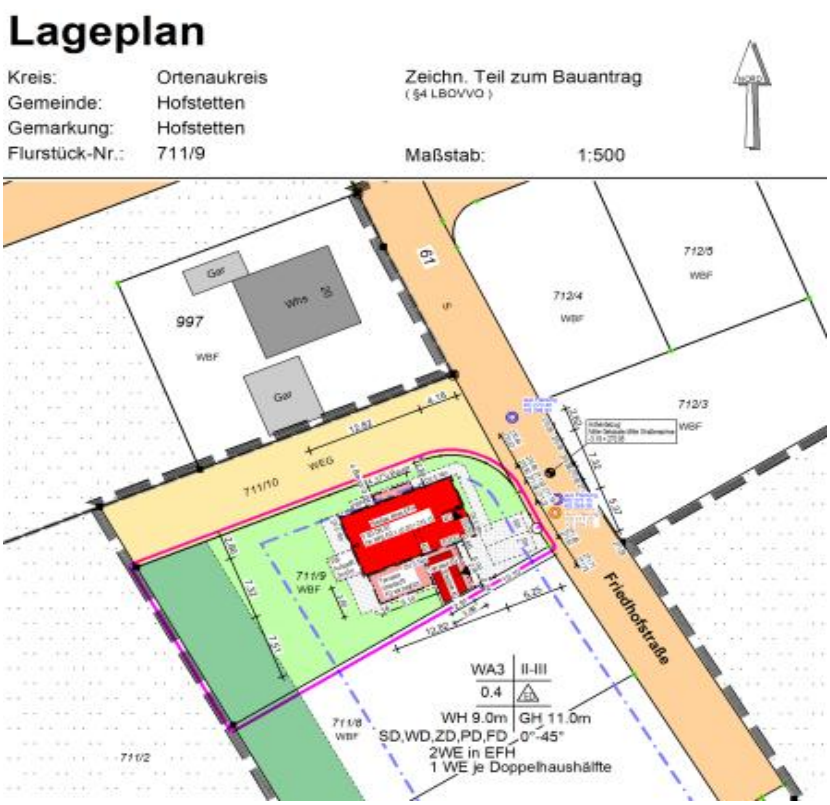
Im Rahmen des Bauantrags ist die Errichtung einer Eingangsüberdachung über der Haupteingangstür geplant, wodurch die festgesetzte Baugrenze um 0,64 m überschritten wird. Es wurde deshalb ein Antrag bezüglich einer Abweichung gegenüber den Vorgaben des Bebauungsplans gestellt.
Diese Abweichung könnte als städtebaulich vertretbar eingestuft werden, da es sich um ein rein untergeordnetes architektonisches Anbauteil handelt. Dieses Bauteil bildet keinen geschlossenen Raum und stellt keinen eigenständigen Baukörper dar. Mit einer Gesamttiefe von 1,00 m ist die Überschreitung auf das funktional notwendige Maß reduziert.

Nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt in Haslach bestehen bezüglich der Genehmigungsfähigkeit keine Bedenken.

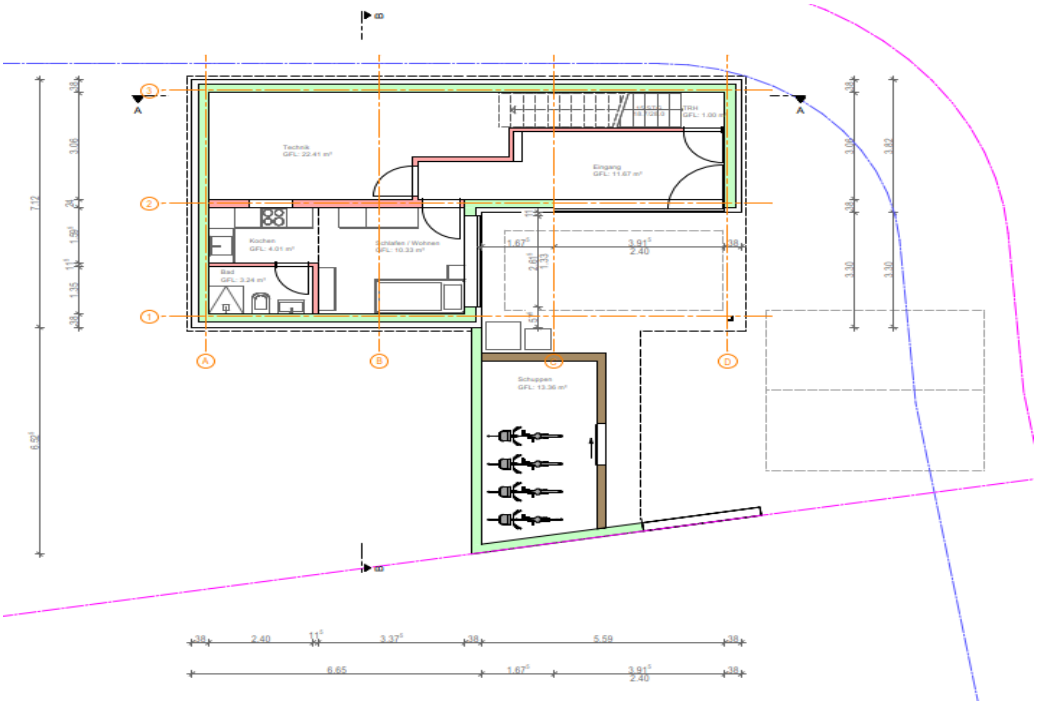
Bewertung:

Die Verwaltung schlägt vor, dem oben genannten Bauvorhaben das Einvernehmen des Gemeinderats zu erteilen.

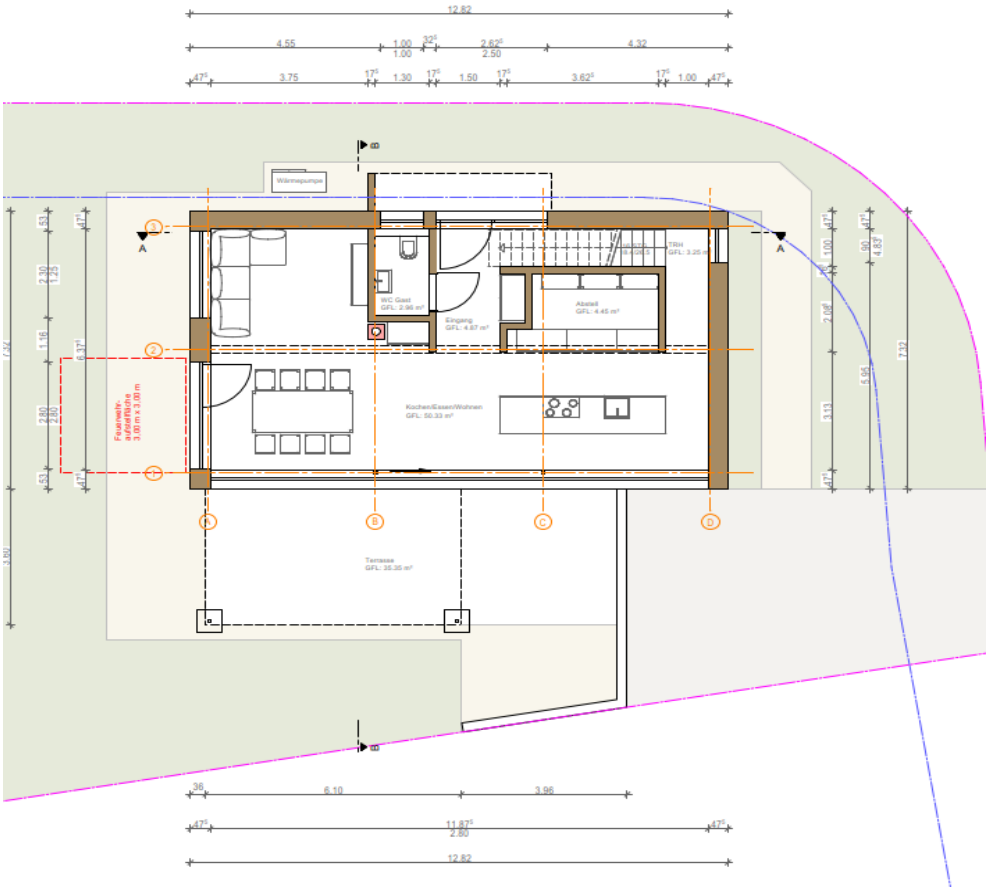
Lageplan:



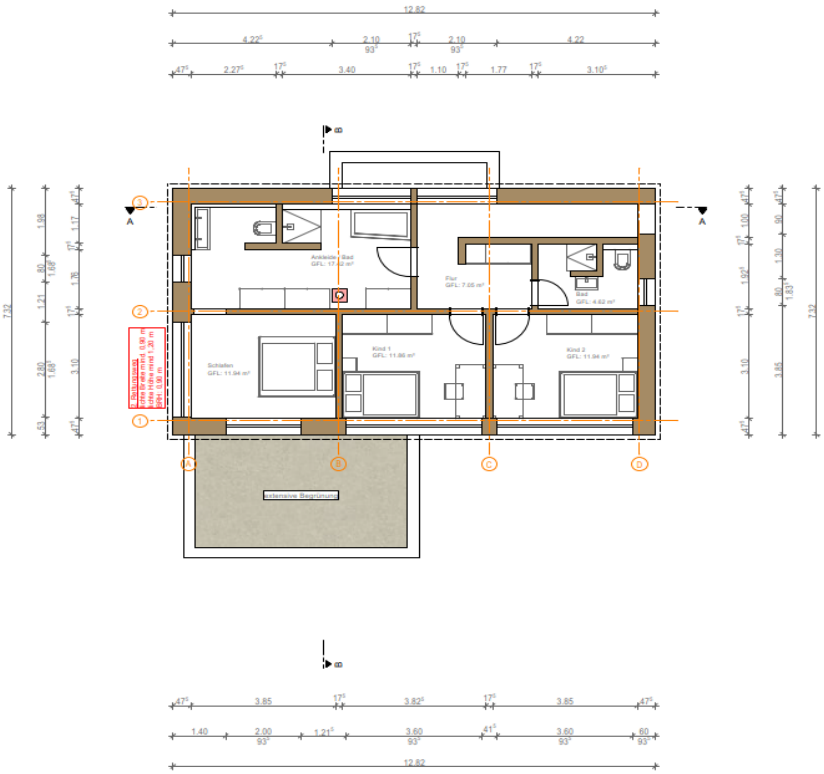
Grundriss Kellergeschoss:



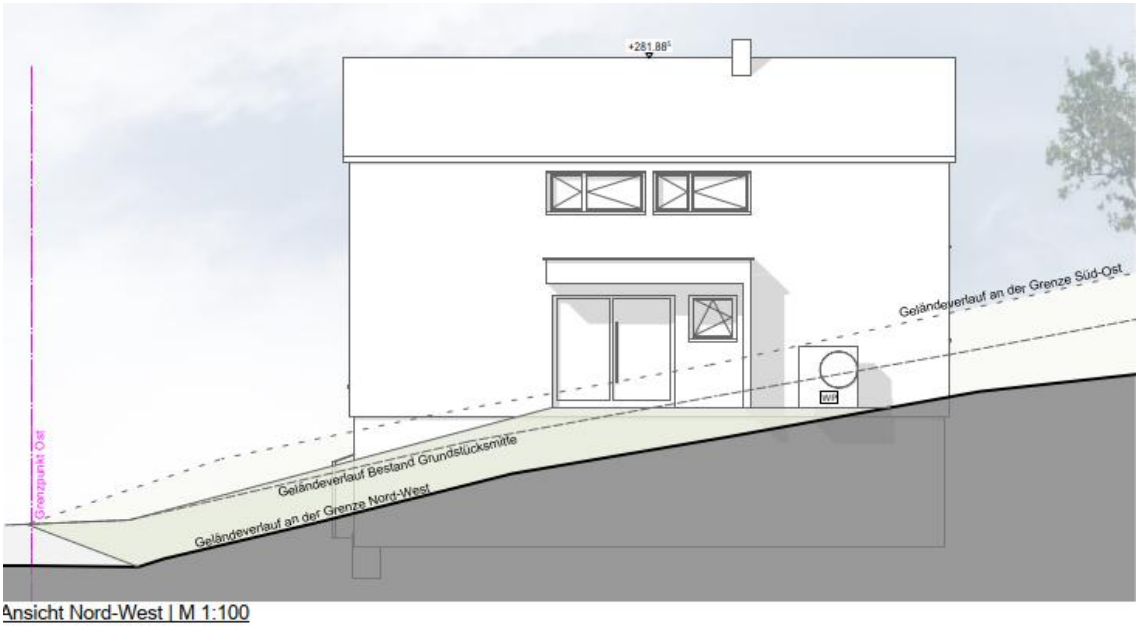
Grundriss Erdgeschoss:



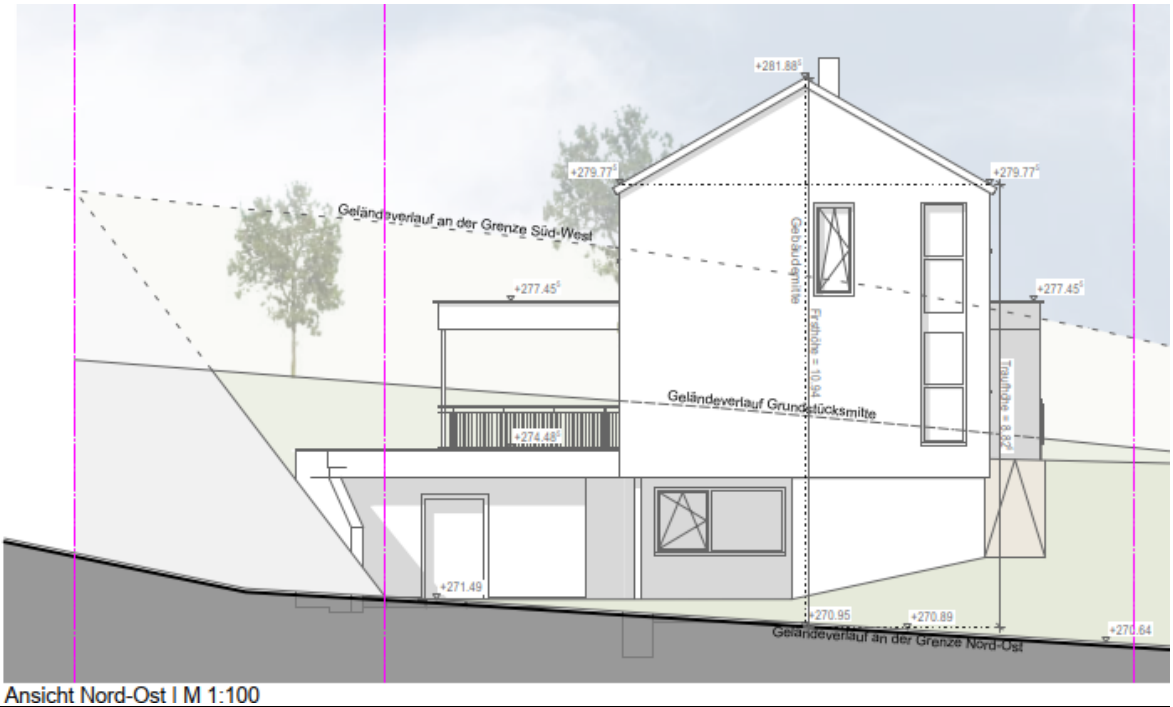
Grundriss Dachgeschoss:



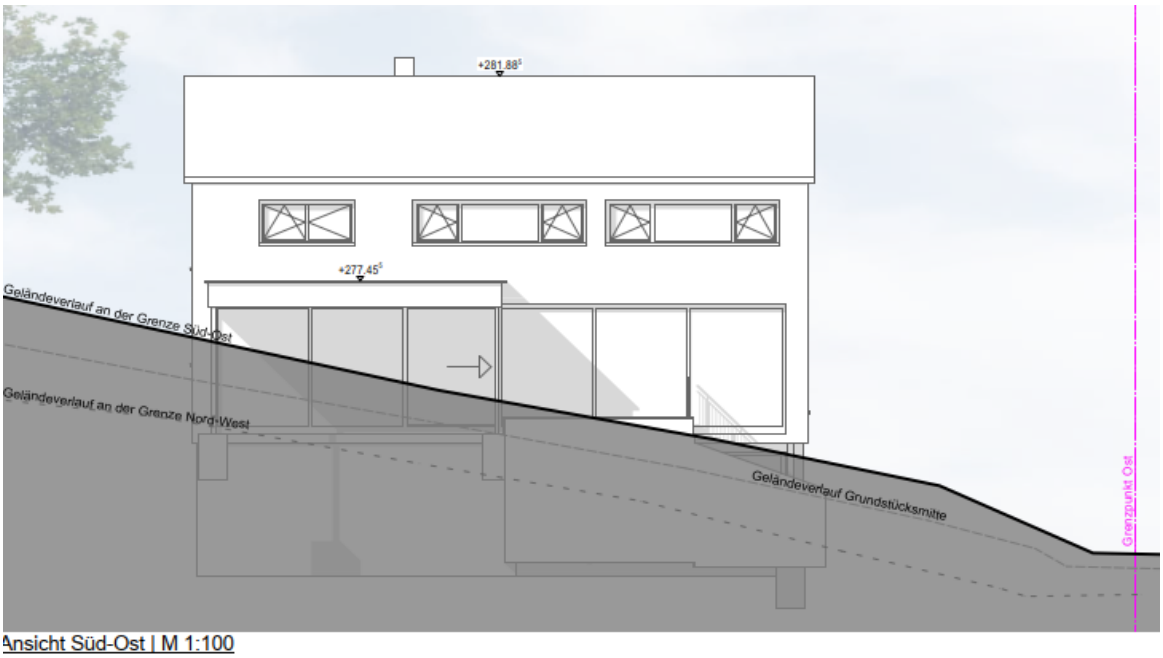
Ansichten:



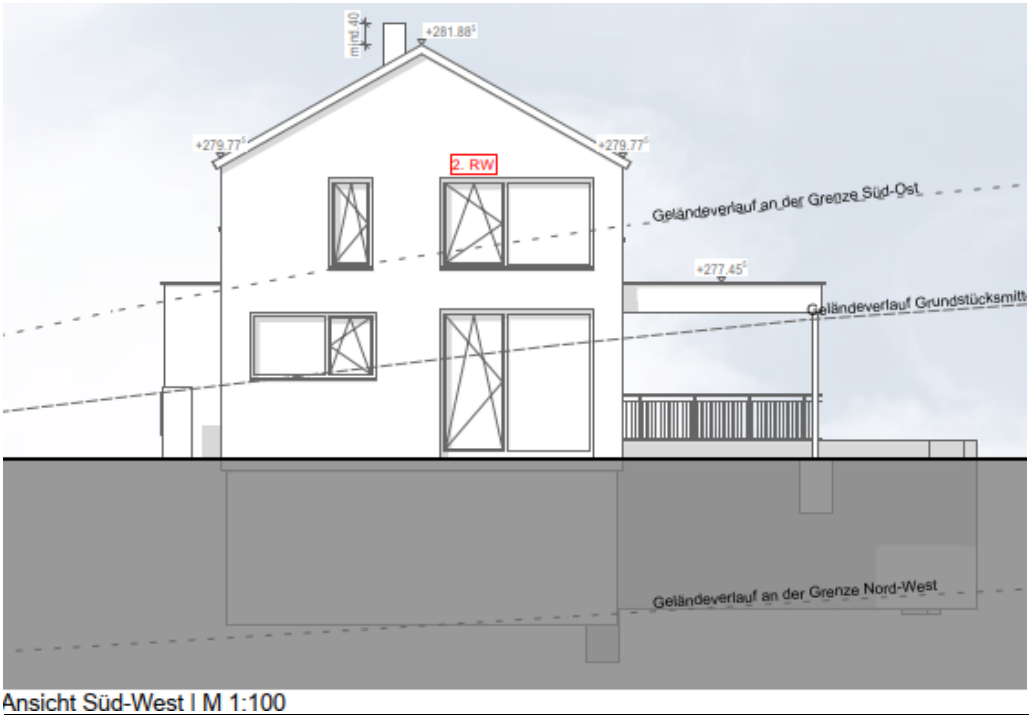
Ansicht Nord-West | M 1:100



Ansicht Nord-Ost I M 1:100

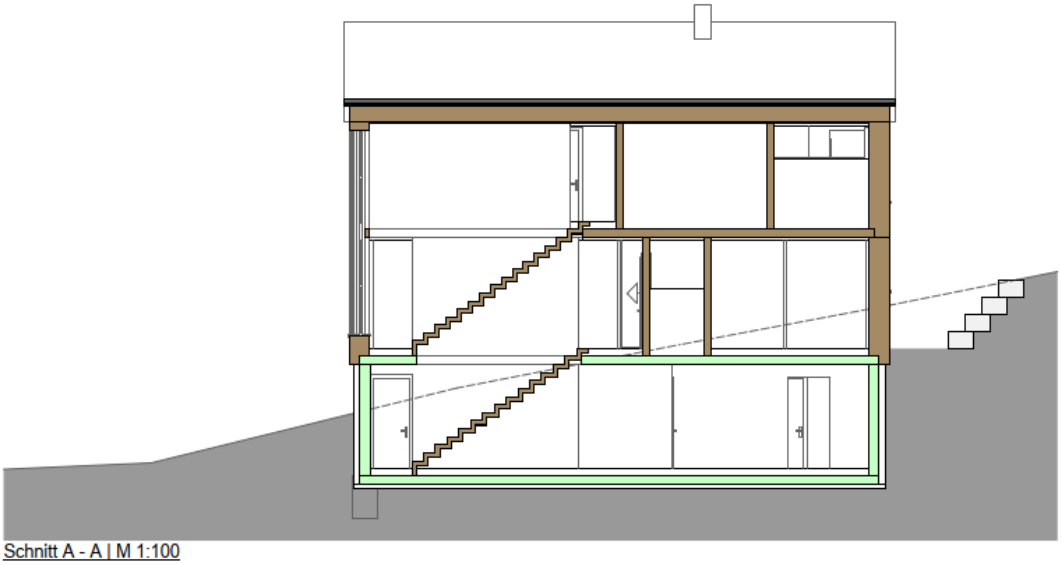


Ansicht Süd-Ost | M 1:100



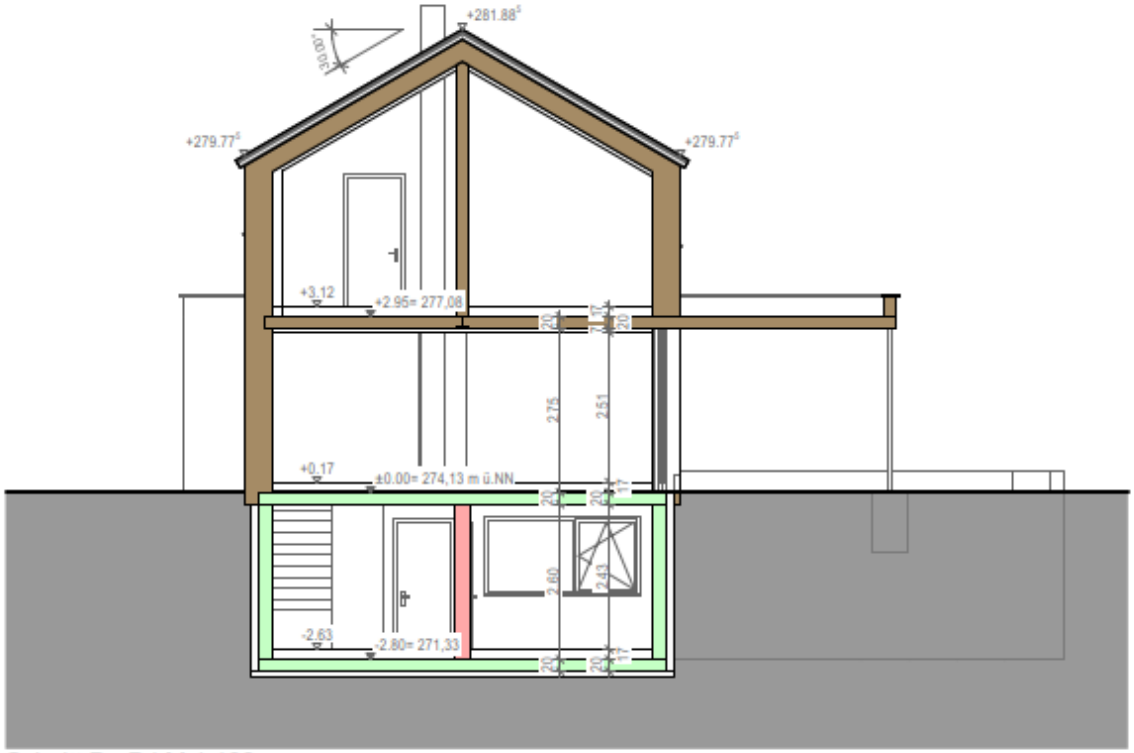
Ansicht Süd-West | M 1:100

Schnitt A-A



Schnitt A - A | M 1:100

Schnitt B-B



Schnitt B - B | M 1:100

Bemerkungen/GR-Beiträge:

GR'in Laura Scherer ist befangen und nimmt im Zuschauerraum Platz.

HAL Mike Lauble stellt das Bauvorhaben mittels der vorliegenden Planungsunterlagen vor.

Weitere Fragen werden nicht gestellt und so leitet BM Aßmuth zur Abstimmung über.

Abstimmung →	**Ja: 10**	**Nein: -**	**Enth.: -**	**Befangen: 1**

Name	**Vorname**	**Ja**	**Nein**	**Enthaltung**	**befangen**	**nicht anwesend**
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura				X	
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig zum oben genannten Bauvorhaben sein Einvernehmen.

TOP 8 Ö: Abwasser – Gebührenkalkulation und Abwassersatzung

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat im Rahmen der Kalkulation der zentralen Abwassergebühr für den Bemessungszeitraum 2027-2028 die Schmidt und Häuser GmbH aus 74226 Nordheim beauftragt, diese Berechnung durchzuführen.

Den ausführlichen Bericht finden Sie im Anhang.

Die aktuelle Schmutzwassergebühr beträgt 1,94 €/m³.

Die von Schmidt und Häuser GmbH durchgeführte Kalkulation führte zu folgender Gebührenobergrenze:

1,79 €/m³

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebühren vorgelegten Gebührenkalkulation vom September 2026 zu.

2. Die Gemeinde Hofstetten wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.

3. Die Gemeinde Hofstetten wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Abwassermenge.

4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.

5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.

6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

 aus den kalkulatorischen Koseten der:
 Regenwasseranlagen 50,0 %

 aus den Betriebsaufwendungen der:
 Regenwasseranlagen: 27,0 %

7. Dem vorgeschlagenen Bemessungszeitraum für 2027 – 2028 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird der Gebührensatz der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2027 – 12/2028 wie folgt festgesetzt:
 - Abwassergebühr 1,79 €/m³ Abwasser

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

<u>Bemerkungen/GR-Beiträge:</u>

BM Aßmuth übergibt das Wort an Rechnungsamtsleiter Markus Neumaier.

Dieser stellt die Kalkulation der Abwassergebühr mittels eine Präsentation vor, welche als Anlage 2 diesem Protokoll angefügt ist.

Weitere Fragen werden nicht gestellt und so leitet BM Aßmuth zur Abstimmung über.

Abstimmung → Ja: 11	**Nein: -**	**Enth.: -**	**Befangen: -**

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebühren vorgelegten Gebührenkalkulation vom September 2026 zu.

2. Die Gemeinde Hofstetten wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.

3. Die Gemeinde Hofstetten wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Abwassermenge.

4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.

5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.

6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

 aus den kalkulatorischen Koseten der:
 Regenwasseranlagen 50,0 %

 aus den Betriebsaufwendungen der:
 Regenwasseranlagen: 27,0 %

7. Dem vorgeschlagenen Bemessungszeitraum für 2027 – 2028 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird der Gebührensatz der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2027 – 12/2028 wie folgt festgesetzt:

- Abwassergebühr 1,79 €/m³ Abwasser

TOP 9 Ö: Wasserversorgung Hofstetten
- Gebührenkalkulation für die Jahr 2027-2028

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation zu und beschließt die Wasserverbrauchsgebühr für die Jahre 2027 und 2028 mit 2,24 € / m³.
Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Wasserversorgungssatzung bzgl. der Wasserverbrauchsgebühr.

a) Gebührenkalkulation 2027-2028

Als Anlage wird übersandt: - Gebührenkalkulation für die Jahre 2027-2028

Die Wasserverbrauchsgebühr wurde zuletzt zum 01.01.2025 in Höhe von 2,14 €/m³ kalkuliert.
Der Gebührensatz betrug in den Zeiträumen:

2004 – 2006	1,60 €/m³
2007 – 2008	1,73 €/m³
2009 - 2011	1,65 €/m³
2012 – 2014	2,05 €/m³
2015 – 2017	2,20 €/m³
2018 – 2021	1,95 €/m³
2022 – 2024	2,26 €/m³
2025 – 2026	2,14 €/m³

Die kalkulierte Gebühr liegt bei 2,30 €/m³.
Da jedoch die Jahresergebnisse der Jahre 2023 – 2024 (+ 9.007,27 €) ausgeglichen werden müssen, soll die neue Gebühr auf **2,24 €/m³** festgesetzt werden.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

RAL Markus Neumaier stellt anhand einer Präsentation die Kalkulation bezüglich des Wasserpreises dar. Diese Präsentation ist als Anlage 3 diesem Protokoll angehängt.

GR Krämer spricht das Thema der Wasserversorung in den Außenbereichen an. Sollte es weiterhin so heiße Sommer geben wird seiner Meinung nach dieses Thema bald auf die Gemeinde Hofstette zukommen. Außerdem möchte er wissen ob auch Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung auf den Wasserpreis angerechnet werden.

BM Aßmuth antwortet, daß man dies immer genau prüfen müsse, da mit einer solchen Maßnahme auch ein Anschlusszwang einhergeht. Einzelne Anwesen im Außenbereich können nicht durch Investitionen in Millionenhöhe an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Kosten für die Sanierung der Quellsammelschächte usw. schlagen sich auf den Wasserpreis nieder.

GR Allgaier möchte wissen, ob man nicht Rücklagen bilden kann, wenn man weiss es kommen Sanierungen auf die Gemeinde zu.

RAL Markus Neumaier erklärt, daß dies immer im Rahmen der Nachkalkulation möglich ist.
Es ist nach der Sanierung in Steinach mit einem Anstieg der Gebühren in Hofstetten zu rechnen.

Weitere Fragen werden nicht gestellt und so leitet BM Aßmuth zur Abstimmung über.

Abstimmung → Ja: 11 Nein: - Enth.: - Befangen: -

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation zu und beschließt die Wasserverbrauchsgebühr für die Jahre 2027 und 2028 mit 2,24 € / m³.
Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Wasserversorgungssatzung bzgl. der Wasserverbrauchsgebühr.

TOP 10 Ö: Wünsche und Anträge

Wasserversorgung Außenbereich

Simon Krämer fragt an wie es läuft, wenn sich alle im Seitental einig wären und an der öffentlichen Wasserversorgung anschließen wollten. Er schlägt die Verlegung der Wasserleitung zusammen mit dem Breitbandrohr vor.

BM Aßmuth antwortet, dass die Bereitschaft zum Anschließen aller eine Grundvoraussetzung für eine erste Bewertung ist. Also nicht nur ein paar, sondern alle und es gebe

auch die Anforderungen aus dem Anschlusszwang, weshalb man so eine Frage nicht aus der Hüfte schießen sollte. Das Strukturgutachten habe zudem gezeigt, dass der Anschluss für die Gemeinde mit erheblichen Kosten in siebenstelliger Höhe verbunden ist, was in der aktuellen Finanzsituation erschwerend wirkt. Eine Verlegung im Zuge des Breitbandausbaus wäre grundsätzlich zu begrüßen, gestaltet sich aber in der Praxis schwierig, da es hier unterschiedliche Verlegungstiefen gibt. Eine Wasserleitung ist deutlich tiefer zu verlegen als oberflächennah das Breitbandkabel. Daran scheitere die Mitverlegung, weil die größere Verlegungstiefe mit enormen Kostenunterschieden verbunden ist. In der Wasserversorgung gebe es grundsätzlich Fördermöglichkeiten, dies aber nur über die Kommune. D.h. privat initiierte Maßnahmen können aus seiner Erinnerung nicht gefördert werden, aber das werde man gern nochmals aufarbeiten.

Weitere Anfragen werden nicht gestellt und so beendet BM Aßmuth die öffentliche Sitzung des Gemeinderats um 20:45 Uhr.

Arnold Allgaier | Hubert Kinast

Der Bürgermeister | Der Schriftführer